

Verfügung Nr. 36 / 2024

Übergangsregelung zur Durchführung von bestimmten Wiederholungsprüfungen nicht bestandener Prüfungsteile der Amateurfunkprüfung

Gemäß § 5 Abs. 5 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Amateurfunkverordnung (AFuV) vom 21. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 160) gelten ab 24. Juni 2024 zusätzlich zu den Bestimmungen der Amtsblatt-Verfügung Nr. 29/2024 folgende Übergangsregelungen zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen nicht bestandener Prüfungsteile der Amateurfunkprüfung, welche im Rahmen der Erstprüfung vor dem 24. Juni 2024 absolviert und nicht bestanden wurden.

1 Allgemeines

Das Verfahren zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen nicht bestandener Prüfungsteile der Amateurfunkprüfung, welche im Rahmen der Erstprüfung vor dem 24. Juni 2024 absolviert und nicht bestanden wurden, richtet sich nach den Bestimmungen der Amtsblatt-Verfügung 29/2024, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

Bereits in der Erstprüfung bestandene Prüfungsteile werden bei einer Wiederholungsprüfung innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung anerkannt. Sie müssen nicht erneut absolviert werden.

2 Wiederholungsprüfungen bis zum 31. Dezember 2024

Bei Wiederholungsprüfungen zwischen dem 24. Juni 2024 und dem 31. Dezember 2024 kann der Prüfling wählen, ob die nicht bestandenen Prüfungsteile

- nach den bis zum 23. Juni 2024 geltenden Prüfungsfragenkatalogen (Mitteilung Nr. 257/2023) oder
- nach dem ab dem 24. Juni 2024 geltenden Prüfungsfragenkatalog (Mitteilung Nr. 257/2023, bzw. der jeweils gültige Prüfungsfragenkatalog)

wiederholt werden.

Im Antrag zur Wiederholungsprüfung ist im Kommentarfeld anzugeben, nach welchem Prüfungsfragenkatalog die Prüfung erfolgen soll. Wird dies nicht mitgeteilt, so erfolgt die Wiederholungsprüfung auf Grundlage des jeweils gültigen Prüfungsfragenkatalogs.

3 Wiederholungsprüfungen ab dem 1. Januar 2025

Bei Wiederholungsprüfungen ab dem 1. Januar 2025 sind die nicht bestandenen Prüfungsteile nach dem jeweils gültigen Prüfungsfragenkatalog zu wiederholen.

Wurde in der Erstprüfung der Prüfungsteil Technik nicht bestanden, sind in der Wiederholungsprüfung alle für die jeweilige Klasse erforderlichen Prüfungsteile zu absolvieren:

- Wiederholungsprüfung Technik Klasse E: Prüfungsteile N, E
- Wiederholungsprüfung Technik Klasse A: Prüfungsteile N, E, A

Begründung:

In der Anhörung zur neuen Prüfungsordnung (Mitt. 256/2023, Vfg. 29/2024) forderten Kommentatoren Übergangsfristen für Erst- und Wiederholungsprüfungen nach den bisherigen Regelungen.

Zu den Wiederholungsprüfungen weist die Bundesnetzagentur auf Folgendes hin:

Grundsätzlich soll gemäß § 5 Abs. 3 AFuV Prüflingen die Möglichkeit eröffnet werden, innerhalb von 24 Monaten die Teile der Prüfung zu wiederholen, die beim ersten Versuch nicht erfolgreich bestanden wurden.

Hierbei ist es jedoch jetzt bereits üblich, dass nicht erneut genau dieselben Prüfungsfragen gestellt werden. Vielmehr muss lediglich die Möglichkeit bestehen, in einem erneuten Versuch, sein Wissen über das geprüfte Thema nachzuweisen. Da durch einen neuen Fragenkatalog auch nur Wissen abgefragt wird, das bei der Erstprüfung schon vorausgesetzt wurde, und die Wiederholungsprüfung daher mit den Anforderungen der Erstprüfung vergleichbar ist, steht die Anwendung eines neuen Fragenkatalogs und somit auch der neuen Prüfungsordnung dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 Satz 1 AFuV nichts entgegen.

Folglich ist eine Wiederholungsprüfung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 AFuV grundsätzlich auch unter Anwendung der neuen Prüfungsordnung möglich.

Nichtsdestotrotz hält die Bundesnetzagentur es für verhältnismäßig, Wiederholungsprüflingen eine Übergangsregelung anzubieten, welche es erlaubt Wiederholungsprüfungen nach altem Recht abzulegen. Aufgrund der Vergleichbarkeit der neuen und alten Module kommt es auch nicht zu einer unzumutbaren Benachteiligung, wenn der Prüfling seine Wiederholungsprüfung, nach Ende der Übergangsfrist, nach den neuen Regelungen ablegen muss. Maßgeblich für die Abgrenzung der Nr. 2 und Nr. 3 dieser Verfügung ist der Tag der Prüfung.

Die Bundesnetzagentur vertritt die Auffassung, dass der Wechsel zur neuen Prüfungsordnung für Erstprüfungen ab dem 24.06.2024 auch ohne besondere Übergangsregelung verhältnismäßig ist. Es war bereits ein Jahr vor dem Stichtag bekannt, dass es zu Änderungen der Prüfungsordnung kommen würde. Der neue Fragenkatalog dazu wurde am 20.12.2023 veröffentlicht. Es ist folglich davon auszugehen, dass sich ein gewissenhafter Prüfling mit den Grundlagen des geforderten Stoffes auseinandersetzt. Die Inhalte im Fragenkatalog haben sich darüber hinaus nicht wesentlich verändert, so dass den Prüflingen bei einer durchschnittlichen Vorbereitungsdauer von 6 Monaten genügend Zeit bleibt, sich auf die neuen Fragen vorzubereiten. Insofern ist eine Übergangsfrist für Erstprüfungen nicht notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.